



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 44

Datum 19.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Berichtigung einer Veröffentlichung:
Bei der Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung) ist das Datum der Satzungsaufstellung nicht korrekt wiedergegeben worden. Das Ausfertigungsdatum lautet richtig 16.12.2025. Aus diesem Grund erfolgt die Veröffentlichung der Satzung noch einmal.
- Sprechtag des Kreisbauamtes in den Gemeinden
- Bekanntmachung auf eine öffentliche Zustellung für das Bauamt
- Öffentliche Zustellungen
Vollzug des Aufenthaltsgegesetzes (AufenthG);
Hier:
Herr und Frau Volodymir Kuzoma und Viktoriia Filchakova
Frau und Herr Sinavere Koxha Arifi und Jeton Arifi
Herr Jenish Dilipbhai Rajput
Herr Elvis Đogić

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung):

§ 1 Geltungsbereich Allgemeine Kostenpflicht

(1) Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn gegebenenfalls das Einverständnis des Landkreises insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis,

Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2
Höhe der Verwaltungsgebühren
-Kommunales Kostenverzeichnis- (KommKVz)

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Landkreises Dachau (-KommKVz-), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3
Regelungen des Kostengesetzes (KG)

Die in Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) genannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2010, in der Fassung vom 15.12.2011, außer Kraft.

Dachau, den 16.12.2025

Landratsamt Dachau

(Siegel)

Stefan Löwl
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)
vom 16.12.2025

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 8 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnung für den Einzelfall	15 € bis 600 €
001		Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind Schriftstücke in deutscher Sprache Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung 	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571) 5 € bis 75 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
02	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	<p>Fristverlängerungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	005	<p>Zweitschriften</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	5 bis 60 €
	006	<p>Niederschriften</p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung Landkreiswappens bzw. der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO) 	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	020		7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
			12,50 bis 150 €
			50 bis 2.500 €
			1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	
			50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	031	Finanzverwaltung Annahme rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06	060	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax: Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang): An am Verfahren Beteiligte An nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax: An am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten An nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags oder der Ausschüsse an Personen, die kein Kreistagsmitglied sind Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax: Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform: Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 7,50 € 10 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
63	630	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnis für Sondernutzungen gem. Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG	10 bis 150 €
63	631	Anordnungen nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
7	70	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8		Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung des Landkreises Die Tarif-Nr. 801 bis 820 gelten in diesem Bereich vorrangig gegenüber den übrigen Tarif-Nr. des KommKVz	
80	801	Erteilung von Auskünften Erteilung einer einfach mündlichen oder fernmündlichen Auskunft	gebührenfrei
	802	Erteilung einer einfach schriftlichen Auskunft	5 bis 50 €
	803	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 500 €
	804	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	250 bis 2.000 €
81	810	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger In einfach Fällen	5 bis 50 €
	811	Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	25 bis 500 €
	812	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50 bis 1.000 €
82	820	Schreibauslagen werden entsprechend Tarif-Nr. 061 erhoben	

Az. 41/602 - 2/1

Sprechtag des Kreisbauamtes in den Gemeinden

Das Kreisbauamt setzt seine Sprechtag in den Gemeinden fort. Dabei können einzelnen Fragen zum Baurecht oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu technischen Einzelfragen und zu Fragen rund um ein baurechtliches Verfahren nach vorheriger Terminvereinbarung in der jeweiligen Gemeinde mit Vertretern des Bauamtes sowie der Gemeinde besprochen werden, aber keine rechtsverbindlichen Auskünfte über die endgültige Genehmigungsfähigkeit der einzelnen baurechtlichen Anliegen gegeben werden. Für rechtsverbindliche, alle Belange umfassende Aussagen müssen die gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren (z.B. Bauantrag, Vorbescheid) beschritten werden. Auch zu privatrechtlichen Fragen (z.B. aus dem Miteigentumsverhältnis, zu bestehenden Grunddienstbarkeiten oder zu nachbarlichen Pflanzabständen) können grundsätzlich keine Aussagen seitens des Kreisbauamts erfolgen.

Wann und wo die Sprechzeiten in den Gemeinden stattfinden, kann dem nachfolgenden Terminplan entnommen werden (die Gemeinden sind nach der zeitlichen Reihenfolge genannt):

Terminplan

Gemeinde	Ort	Datum	Uhrzeit
Haimhausen	Gemeindeverwaltung	14.01.2026	8.30 – 12.00

Röhrmoos	Gemeindeverwaltung	14.01.2026	9.00 – 12.00
Vierkirchen	Gemeindeverwaltung	19.01.2026	8.30 – 12.00
Markt Altomünster	Gemeindeverwaltung	19.01.2026	9.00 – 12.00
Markt Indersdorf	Gemeindeverwaltung	21.01.2026	8.30 – 16.00
Odelzhausen	Gemeindeverwaltung	27.01.2025	9.00 – 12.00
Erdweg	Gemeindeverwaltung	03.02.2026	9.00 – 12.00
Schwabhausen	Gemeindeverwaltung	04.02.2026	9.00 – 12.00
Pfaffenhofen a. d. Glonn	Gemeindeverwaltung	24.02.2026	9.00 – 12.00

Wir bitten um Anmeldung bzw. Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeinde.

Eine Änderung der Termine (z.B. bei Krankheit) bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Stefan Löwl
Landrat

Az. 41/VL250986

Bekanntmachung auf eine öffentliche Zustellung

Mit Bescheid vom **18.12.1995**, Az. **41/BV951056** wurde das Bauvorhaben „Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen“ auf dem Grundstück **Fl.Nr. 708/18** der **Gemarkung Altomünster** (Bauherr: Daniela von Schroetter, Johann-Baptist-Straub-Weg 10a, 85250 Altomünster) genehmigt. Mit Bescheid vom 04.12.2025, Az.: 41/VL250986, wurde die o.g. Baugenehmigung bis spätestens zum 18.12.2029 verlängert.

Der Originalbescheid der Verlängerung der Baugenehmigung (mit gleichem Datum und Aktenzeichen) ist an die (weitere) Bauherrin Daniela von Schroetter, Johann-Baptist-Straub-Weg 10a, 85250 Altomünster zuzustellen.

Die aktuelle Anschrift der Frau Daniela von Schroetter (letzte Anschrift: nicht bekannt) konnte nicht ermittelt werden. Der Bescheid vom 04.12.2025 wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Ausfertigung kann während der in der Bauabteilung des Landratsamtes üblichen Öffnungszeiten, nach vorher telefonischer Terminvereinbarung (Dienstag: 08.00 - 13.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr) auf Zimmer Nr. 209 (2. Obergeschoss) eingesehen werden (Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Aushängung dieser Bekanntmachung als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid gilt für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Zeitpunkt, an dem der Bescheid als zugestellt gilt. Mit Beginn des zuletzt genannten Zeitpunktes beginnt die Frist für Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung zu laufen. Danach sind Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung nicht mehr möglich.

Krug
Regierungsdirektor

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau vom 18.12.2025 Az. 31/126619 an

Herrn und Frau
Volodymir Kuzoma und Viktoriia Filchakova
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Alte Römerstraße 33
D 85221 Dachau

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau,
Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der
Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG.
Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau vom 18.12.2025 Az. 31/117881 an

Frau und Herrn
Sinavere Koxha Arifi und Jeton Arifi
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Hadinger Weg 3
85757 Karlsfeld

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau,
Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Widerrufsbescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau vom 18.12.2025 Az. 31/116894 an

Herrn Jenish Dilipbhai Rajput, geb.: 13.07.1995
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Ludwig-Thoma-Straße 21
85221 Dachau

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 18.12.2025 Az. 31/123536 an

Herrn
Elvis Đogić, geb.: 01.09.1986
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Ballaufstraße 9
85757 Karlsfeld

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.